

Pflicht zur Registrierkasse mit Manipulationsschutz ab 1.4.2017 – Straffreiheit bei Glaubhaftmachen der rechtzeitigen Beauftragung

Ab 1. April 2017 besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Registrierkassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen. Nähere Details finden Sie unter: www.ks-beratung.at/news/fachinfo

Bei vorsätzlicher Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Pflicht droht eine Strafe nach dem Finanzstrafgesetz (bis zu EUR 5.000,00). Laut Information auf der BMF-Homepage liegt eine vorsätzliche Nichtbeachtung dieser Pflicht dann nicht vor, wenn der Unternehmer

- über eine Registrierkasse nach Kassenrichtlinien verfügt,
- Belege über die getätigten Barumsätze lückenlos erteilt und
- nachweist bzw. zumindest glaubhaft macht, dass er die RKSV-konforme Beschaffung und/oder die Umrüstung der Registrierkasse bei einem Kassenhersteller oder Kassenhändler bis Mitte März 2017 beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in seiner Sphäre gelegen ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Registrierkassenprämie iHv EUR 200,00 nur mehr beantragt werden kann, sofern die Umrüstung der Registrierkasse iSd § 131b BAO bis 31. März 2017 vorgenommen wird (§ 124b Z 296 EStG, Formular E 108c).

Steuerbefreiung für Aushilfen ab 2017

Mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde eine vorerst für die Jahre 2017 bis 2019 befristete Steuerausnahme für Aushilfskräfte geschaffen. Sie soll es den Unternehmen (insbesondere Gastronomie- und anderen Dienstleistungsbetrieben) erleichtern, für Spitzenzeiten ausreichend Aushilfen zu finden und die Aushilfstätigkeit für jene Personen attraktiver zu machen, die bereits eine vollversicherte Beschäftigung ausüben.

Seit 1. Jänner 2017 können Aushilfen unter folgenden Voraussetzungen **lohnsteuerfrei und befreit von DB, DZ und Kommunalsteuer** beschäftigt werden:

- **Beschäftigung v o n Aushilfen an maximal 18 Tagen:**
Der Dienstgeber beschäftigt an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte. Dabei ist es nicht relevant, wie viele Aushilfen der Dienstgeber an einem einzelnen Tag beschäftigt.
- **Beschäftigung a l s Aushilfe an maximal 18 Tagen:**
Der Dienstnehmer ist in Summe an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr als steuerfreie Aushilfe beschäftigt. Auf wie viele Dienstgeber sich die 18 Tage verteilen ist dabei unerheblich. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den Dienstgeber zu informieren, wenn und wie viele Tage er im laufenden Kalenderjahr bereits bei einem anderen Dienstgeber als begünstigte Aushilfe tätig war.

Steuebefreiung für Aushilfen ab 2017

- **Vollversicherung:**
Der Dienstnehmer ist aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit (bei einem anderen Dienstgeber) bereits vollversichert.
- **Geringfügige Beschäftigung:**
Die begünstigte Aushilfe bezieht ein Entgelt bis maximal zur Geringfügigkeitsgrenze.
- **Aushilfskräftebedarf:**
Durch die Beschäftigung der Aushilfskraft soll ein zeitlich begrenzter zusätzlicher Arbeitsanfall abgedeckt oder der Ausfall einer Arbeitskraft ersetzt werden.

Werden die Tagesgrenzen oder die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, so steht die Begünstigung von Beginn an nicht zu.

Dem Finanzamt muss ein Lohnzettel übermittelt werden, der die steuerfreien Bezüge enthält. Auch bei einer nachfolgenden Veranlagung bleibt das Entgelt aus der begünstigten Aushilfstätigkeit steuerfrei.

Die Aushilfe muss bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden und es kommen voraussichtlich vorerst weiterhin die besonderen Regelungen bei geringfügiger Beschäftigung zur Anwendung: Vom Dienstgeber ist der Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,3 % zu entrichten.

Da aufgrund der Voraussetzungen für die begünstigte Aushilfstätigkeit (Vollversicherung als selbständig, oder bei einem anderen Dienstgeber, unselbständig Erwerbstätiger) die Geringfügigkeitsgrenze beim Dienstnehmer überschritten wird, wird dem Dienstnehmer im Folgejahr von der Gebietskrankenkasse der Sozialversicherungs-Pauschalbeitrag in der Höhe von derzeit 14,12 % zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage vorgeschrieben. Beschäftigt der Dienstgeber mehr als einen geringfügig Beschäftigten und übersteigt deren Entgeltsumme das 1,5-Fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (derzeit EUR 638,55), dann hat der Dienstgeber die Dienstgeberabgabe (derzeit 16,4 %) zu entrichten.

Beschäftigungsbonus ab Juli 2017

In Umsetzung des Regierungsprogrammes hat der Ministerrat am 21. Februar 2017 die Eckpunkte des „Beschäftigungsbonus“ mittels Ministerratsvortrages beschlossen.

Im Rahmen einer Förderung sollen 50 % der Lohnnebenkosten von neuen Beschäftigten für die Dauer von drei Jahren nachträglich erstattet werden. Förderungsfähig sind Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse. Eine Antragstellung soll ab 1. Juli 2017 möglich sein. Diese Fördermaßnahme soll – wie bereits die befristete Investitionszuwachsprämie – das Austria Wirtschaftsservice (AWS) (www.aws.at) und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) (www.oeht.at) abwickeln. Die Fördermittel sind mit EUR 2 Mrd. begrenzt. Das AWS wird die Förderrichtlinien mit den Ministerien entsprechend festlegen und veröffentlichen.

Zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse mit folgenden Personen sollen gefördert werden:

- eine beim AMS als arbeitslos gemeldete Person,
- oder ein Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung (wie bspw. Schulen oder Hochschulen),
- oder eine in Österreich bereits beschäftigt gewesene Person (Jobwechsler) wird eingestellt,
- oder es besteht ein Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer Rot-Weiß-Rot-Karte.

Das Vorliegen eines dieser Kriterien muss vom antragstellenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung nachgewiesen werden können und bei Abrechnung der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) vorgelegt werden.

Reine Mitnahmeeffekte durch Umgründungen, Verschiebungen im Konzern oder Ähnliches werden nicht gefördert.

Förderungsfähig sind Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen, sowie jene Beschäftigungsverhältnisse, die gem. § 8 KommStG von der Kommunalsteuer befreit sind (bspw. auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und Altenfürsorge). Betriebe, die lt. Statistik Austria dem Sektor Staat zugerechnet werden, fallen allerdings nicht unter die Begünstigung.

Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) für zusätzliche Beschäftigte für die Dauer von drei Jahren. Die Antragstellung ist ab 1. Juli 2017 möglich und hat grundsätzlich vor Schaffung des ersten zu fördernden zusätzlichen Vollzeitäquivalents zu erfolgen.

**Beschäftigungsbonus ab
Juli 2017**

Um ein laufendes Budget Monitoring zu gewährleisten, muss jedes zu fördernde Beschäftigungsverhältnis vom Unternehmen unmittelbar bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses den Förderagenturen gemeldet werden.

Die daraus resultierenden und nachweislich bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) werden mit 50 % bezuschusst, die Förderung wird jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Die Kosten über den kommenden Finanzrahmen 2018 - 2021 belaufen sich auf EUR 2 Mrd. Nach spätestens zwei Jahren erfolgt eine Evaluierung. Die Abwicklungskosten werden im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt. Die Fördermaßnahme endet, sobald der Rahmen ausgeschöpft ist.

Zu den Lohnnebenkosten zählen:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- Kommunalsteuer

Als Referenzwerte werden die Beschäftigtenstände (Anzahl der Beschäftigten) zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zwölf Monate vor der Antragstellung herangezogen. Um förderungsfähig zu sein, muss im Vergleichszeitraum ein Zuwachs an Beschäftigungsverhältnissen von zumindest einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent dargestellt werden. Für Unternehmen, die erst im Laufe der letzten zwölf Monate vor Antragstellung gegründet wurden, gilt als Berechnungsgrundlage ein Mitarbeiterstand von null. Die Beschäftigungsdauer muss zumindest sechs Monate betragen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Mag. Andrea Bauer
T 03352/38990-19
E abauer@ks-beratung.at